

Atmosphäre schaffen!

UMWELTSCHUTZ *Die weltweite Klimaerwärmung ist in aller Munde.*

Auch Unternehmen sind gefordert, Maßnahmen zu ergreifen.

Welche Möglichkeiten hat der Betriebsrat, sich für den Umweltschutz einzusetzen? Fragen an unseren Experten Wolfgang Däubler.

FRAGEN DER REDAKTION

Der Umwelt- und Klimaschutz beherrscht aktuell die soziale und politische Diskussion. Kaum ein Unternehmen kann es sich noch leisten, das Thema Umwelt- und Klimaschutz außer Acht zu lassen. Wie Betriebsräte jetzt schon den betrieblichen Umweltschutz voranbringen können und wo der Gesetzgeber nachbessern muss, erfahren Sie von unserem Experten.

Kann der Betriebsrat den Arbeitgeber dazu zwingen, umweltgefährdende Maßnahmen zu unterlassen?

Nein, aus eigenem Recht kann er das nicht. Das würde nämlich voraussetzen, dass er in Fragen des Umweltschutzes ein Mitbestimmungsrecht hätte, und das ist leider nicht der Fall. Der Betriebsrat könnte sich nur an eine Aufsichtsbehörde wenden und sie zum Eingreifen auffordern – das kommt allerdings nur in ganz offenkundigen Fällen (und auch da nicht immer) in Betracht, weil der Betriebsrat nicht gerne als »Nestbeschmutzer« dastehen möchte. Das ist zwar kein erfreulicher Zustand, aber realistischerweise muss man das in Rechnung stellen.

Welche Möglichkeiten haben Betriebsräte, sich für den Umweltschutz im Betrieb einzusetzen?

Seit der Reform von 2001 taucht der Umweltschutz an verschiedenen Stellen im Text des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) auf. Um das Wichtigste zu erwähnen: Der Betriebsrat hat ebenso wie der Wirtschaftsausschuss ein Informationsrecht in Bezug auf alle Fragen des betrieblichen Umweltschutzes. Weiter soll

der Betriebsrat nach § 89 BetrVG mit den Umweltschutzbehörden in gleicher Weise wie mit der Gewerbeaufsicht zusammenarbeiten und sich für die »Durchführung« des betrieblichen Umweltschutzes einsetzen. Nach § 88 BetrVG kann er mit dem Arbeitgeber freiwillige Betriebsvereinbarungen abschließen. Ein Mitbestimmungsrecht sucht man dagegen – wie gesagt – vergebens. Auf den ersten Blick ist das erstaunlich, weil die SPD-Fraktion kurz vor dem Beginn der Regierung Schröder einen Entwurf für ein besseres BetrVG beschlossen hatte, der auch ein volles Mitbestimmungsrecht über betriebliche Fragen des Umweltschutzes enthielt. Am grünen Koalitionspartner lag es sicherlich nicht, wenn sich Schröder und Riester als maßgebende Personen 2001 nicht mehr an das vorher Beschlossene erinnerten. Sie wollten ersichtlich wie bei vielen anderen Fragen keinen Konflikt mit den wirtschaftlich Mächtigen. Dass sie damit langfristig Vertrauen verspielt haben, haben sie entweder nicht gesehen oder es war ihnen egal.

Aber dient der Umweltschutz nicht auch den Unternehmen? Der Klimawandel bringt doch auch ihnen Nachteile. Orkane und Überschwemmungen machen doch selbst vor Spitzenmanagern nicht halt. Und wenn ganze Länder unbewohnbar werden, lassen sich dort auch keine Geschäfte mehr machen.

Ja, das ist völlig richtig, aber die Unternehmen und ihre Verbände handeln nicht immer rational. Sie orientieren sich am Markt und ihren Absatzchancen. Wenn gute Gewinne winken, treten andere Gesichtspunkte in den Hintergrund. Dies ist deshalb möglich, weil

DARUM GEHT ES

1. Kaum ein Unternehmen kann es sich noch leisten, das Thema Umwelt- und Klimaschutz außer Acht zu lassen.
2. Der Betriebsrat hat wie der Wirtschaftsausschuss ein Informationsrecht in Bezug auf alle Fragen des betrieblichen Umweltschutzes.
3. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG steht dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei betrieblichen Verbesserungsvorschlägen zu.



Dr. Wolfgang Däubler, Professor für Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen. Tätigkeit als Einigungsstellenvorsitzender und als Referent auf Betriebsräteschulungen.

man nicht belegen kann, dass gerade die mit deutschem Geld in Indien oder in Afrika gebaute Dreckschleuder einen wesentlichen Beitrag zur Verseuchung der Atmosphäre mit CO₂ bringt. Würde man auf sie verzichten, wäre die Gesamtlage auch nicht wesentlich anders – so eine verbreitete Auffassung. Und: Sollen wir den anderen das lukrative Geschäft überlassen? Das zentrale Problem liegt darin, dass insbesondere der Klimawandel nur global bekämpft werden kann, dass es aber keine globale Instanz gibt, die dies bewerkstelligen könnte. Das Pariser Abkommen ist ein erster zaghafter Schritt – und auch der war der US-Regierung schon zu groß. Wenigstens gibt es in vielen Staaten verbindliche Regeln, die die Umweltverschmutzung verbieten, und es gibt daneben Menschen und auch Unternehmen, die freiwillig darüber hinausgehen und sich umweltbewusst verhalten.

Zurück zum Betrieb. Kann der Betriebsrat vielleicht mithilfe des betrieblichen Innovationsmanagements etwas für den Umweltschutz tun?

Ja, der Betriebsrat kann manchmal seine sonstigen Mitbestimmungsrechte dazu nutzen, um dem Umweltschutz mehr Durchschlagskraft zu geben. Um es am Beispiel zu verdeutlichen: Nach § 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG steht ihm ein Mitbestimmungsrecht bei betrieblichen Verbesserungsvorschlägen zu. Dabei kann er mitentscheiden, was man unter einem »Verbesserungsvorschlag« versteht. Sollten dazu nicht auch »weniger CO₂-Ausstoß« und »weniger Ressourcenverbrauch« gehören? Der Arbeitgeber hätte vermutlich gegen beides kaum etwas einzuwenden.

Wie können Betriebsräte die Beschäftigten dazu veranlassen, sich umweltbewusster zu verhalten?

Man kann die Forderung erheben, dass der Arbeitgeber die Fahrtkosten ganz oder teilweise übernimmt, wenn einzelne Beschäftigte in den ÖPNV überwechseln und ihr Auto zu Hause stehen lassen. Damit wäre ein finanzieller Anreiz geschaffen, was das Verhalten stärker beeinflusst als ein gut gemeinter Appell. Im Einzelhandel könnte der Betriebsrat verlangen, dass statt Plastik- nur noch Papiertüten verwendet werden. Ein Bankbetriebsrat könnte sich dafür interessieren, ob »seine« Bank eigentlich auch Kohlekraftwerke finanziert und ob die Kreditsachbearbeiter das ohne Murren mitmachen. Im Übrigen sollten die Betriebsratsmitglieder ganz generell mit gutem Beispiel vorangehen, weil dies Atmosphäre für Umweltbewusstsein im Betrieb schaffen kann.

Dürfen Betriebsräte bei Betriebsversammlungen zu Fridays-for-Future-Veranstaltungen aufrufen?

Man darf auf Betriebsversammlungen über Umwelt- und Klimaschutz reden. Das Gesetz verlangt nur, dass der Betrieb unmittelbar betroffen sein kann, was beim Klima so gut wie immer der Fall ist. Dabei zur Teilnahme an einer Demo der Fridays-for-Future-Bewegung aufzurufen, ist unproblematisch, solange niemand während der fraglichen Zeit arbeiten muss. Oft gibt es ja im Zeitalter der flexiblen

Arbeitszeiten die Möglichkeit, sich an einem Tag ein paar Stunden freizuschaukeln. Wenn das nicht geht, sollte der Betriebsrat den Arbeitgeber fragen, ob er denn etwas dagegen hat, wenn Beschäftigte zu einer solchen Demo gehen und ihre Arbeit später erledigen. Sagt er wider Erwarten »nein« und geht der größte Teil der Belegschaft trotzdem hin, so passiert mit hoher Wahrscheinlichkeit gar nichts. Eine Abmahnung (fast) der gesamten Belegschaft

»Betriebsratsmitglieder sollten mit gutem Beispiel vorangehen, weil dies Atmosphäre für Umweltbewusstsein im Betrieb schaffen kann.«

WOLFGANG DÄUBLER

kommt nicht ernsthaft in Betracht. Werden nur einige wenige Entschlossene aktiv und gehen zur Demo, so besteht ein gewisses Risiko. Viel wird auch dann nicht passieren, weil der Arbeitgeber in der Öffentlichkeit schlecht dasteht, wenn er aus einem solchen Anlass Abmahnungen ausspricht oder andere Sanktionen verhängt.

Wie können Betriebsräte darauf hinwirken, dass in der Werkskantine nur Biofleisch oder vegetarisches/veganes Essen angeboten wird?

Die Kantine ist eine Sozialeinrichtung. Über ihre »Verwaltung« kann der Betriebsrat mitbestimmen und deshalb auch auf den Speiseplan Einfluss nehmen. Meist hat er damit auch Erfolg. Sinnvollerweise wird er aber keine Beschränkung auf vegetarisches oder veganes Essen verlangen, sondern Wahlrechte durchsetzen. Bei Eiern und Fleisch sollte die Kantine

allerdings nichts verwerten, was auf Massentierhaltung beruht.

Darf der Betriebsrat Experten zur Beurteilung umweltgefährdender Maßnahmen des Unternehmers hinzuziehen?

Ja, aber er braucht dazu nach geltendem Recht die Zustimmung des Arbeitgebers. Sie ist möglicherweise ohne größere Schwierigkeiten zu erlangen, weil die Alternative für das Unternehmen unangenehmer wäre: Der Betriebsrat könnte die Maßnahme ja von der zuständigen Umweltbehörde überprüfen lassen, ohne den Arbeitgeber deshalb irgendwie anzuschwärzen. Ein sanfter Hinweis auf diese Möglichkeit kann die Bewilligung eines Experten erleichtern.

Können Betriebsratsmitglieder auf Seminare zum Umwelt- und Klimaschutz gehen?

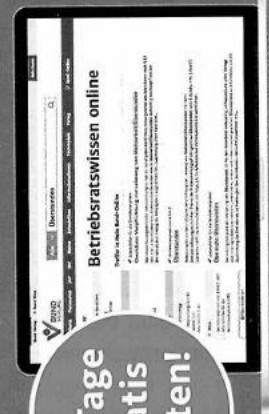
Der betriebliche Umweltschutz gehört seit 2001 zu den ausdrücklich im Gesetz festgelegten Aufgaben des Betriebsrats. Soweit dazu konkrete Fragen auftauchen oder Initiativen vorbereitet werden, liegt ein konkreter betriebsbezogener Anlass vor, der eine Schulungsteilnahme nach § 37 Abs. 6 BetrVG rechtfertigt. Dies kann den finanziellen Anreiz für die Nutzung des ÖPNV, aber auch die Schädlichkeit bestimmter Emissionen oder den Speiseplan der Kantine betreffen. Das BAG hat dies noch nicht entschieden, aber zu einer Zeit, als der Umweltschutz noch nicht im Gesetz stand, die Nützlichkeit einer entsprechenden Schulung für die Betriebsratsarbeit bejaht und deshalb § 37 Abs. 7 BetrVG angewandt. Heute wird in aller Regel ein Fall des § 37 Abs. 6 BetrVG vorliegen.

Wo muss das BetrVG beim Umweltschutz nachgeschärft werden?

Der Betriebsrat muss ein Mitbestimmungsrecht über den betrieblichen Umweltschutz erhalten. Dabei sollte er insbesondere klimaschädliche Maßnahmen verhindern können. Also keine Dieselfahrzeuge mehr als Dienstwagen und keinen unnötigen Ressourcenverbrauch. Für manche Arbeitgeber wäre das sicher ein wenig gewöhnungsbedürftig, aber war das nicht bei jedem neuen Mitbestimmungsrecht der Fall? <

Aktuell, schnell und rechtssicher.

Mit »Betriebsratswissen online« sparen Sie viel Zeit. Das Fachmodul bündelt alles auf einer Plattform: Mit einem Klick erhalten Sie zu Ihrem Suchbegriff das gewünschte Fachwissen, praktische Arbeitshilfen und die passende Rechtsprechung. Mit komfortablem Filter wählen Sie exakt die Treffer, die Sie für Ihre Aufgabe benötigen.



28 Tage gratis testen!

EINFACH GUTE LÖSUNGEN FINDEN.

Mit »Betriebsratswissen online« – dem richtigen Tool für Ihre tägliche Betriebsratsarbeit.